

# **Gesellschaftsvertrag der Stromgemeinschaft im Kleingartenverein Walkenriede e.V.**

## **§ 1**

### **(Stromgemeinschaft)**

1. Die Strombezieher im Bereich der Kolonie Walkenriede e.V. (Verein) bilden eine Stromgemeinschaft im Kleingartenverein Walkenriede.
2. Dieser Gesellschaftsvertrag regelt die Rechte und Pflichten der Strombezieher innerhalb der Stromgemeinschaft, im Verhältnis zum Verein und zu den Stadtwerken Hannover (enercity).

## **§ 2**

### **(Zentrale Versorgung)**

1. Der Verein hat auf Kosten der Stromgemeinschaft eine zentrale Stromversorgung herstellen lassen und 1976 in Betrieb genommen. Die Herstellungskosten haben die Mitglieder der Stromgemeinschaft getragen.
2. Die Stromversorgungsanlage (Zentralanschluss, unterirdisch verlegtes Kabelnetz, Zähleranlage) gehört wirtschaftlich den Gesellschaftern der Stromgemeinschaft. Sie wird vom Verein treuhänderisch verwaltet.

## **§ 3**

### **(Tätigkeit und Haftung des Vereins)**

1. Soweit der Verein im Zusammenhang mit der Stromversorgung tätig wird, geschieht dies stets treuhänderisch für die Stromgemeinschaft oder deren Gesellschaftern.
2. Für Schäden, die durch die Anlage oder durch deren Mängel verursacht werden, haftet der Verein weder Dritten noch den in der Stromgemeinschaft zusammengeschlossenen Strombeziehern. Dies gilt auch für Schäden, die durch etwaige Stromunterbrechung entstehen.

## **§ 4**

### **(Organisation der Stromgemeinschaft)**

1. Die Stromgemeinschaft handelt allein im Interesse und für Rechnung der Strombezieher.
2. Die Stromgemeinschaft hält bei Bedarf mindestens einmal jährlich eine Gesellschafterversammlung ab. Zu dieser wird schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladungen. Zur Fristwahrung genügt auch die Veröffentlichung in der Zeitschrift „Garten und Familie“ des Bezirksverbandes Hannover der Kleingärtner e.V. im Monat vor und im Monat der Versammlung. In diesem Falle entfällt die schriftliche Absendung der Einladungen. Die Gesellschafterversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der anwesenden Gesellschafter.

Die Bekanntgabe des Protokolls der Mitgliederversammlung der Stromgemeinschaft erfolgt durch Aushang in den Schaukästen des Vereins und durch Veröffentlichung auf der Homepage des

Vereines. Eine Verlesung ist somit nicht mehr erforderlich. Die Genehmigung des Protokolls obliegt der Mitgliederversammlung.

3. Die Stromgemeinschaft wählt zwei Geschäftsführer für 2 Jahre (Wiederwahl ist zulässig). Die Geschäftsführer haben alle organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten, die mit der Stromversorgung verbunden sind, zu erledigen, insbesondere den Stromverbrauch abzurechnen.
4. Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten nach §§ 710 ff BGB. Die Haftung der Geschäftsführer ist auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.
5. Wenn und solange nicht wenigstens ein gewählter Geschäftsführer vorhanden ist, kann der Vereinsvorstand in seiner Eigenschaft als Treuhänder einen oder mehrere kommissarische Geschäftsführer bestellen oder die Geschäfte treuhänderisch selbst wahrnehmen.
6. Die Geschäftsführung unterliegt der Prüfung durch die Revisoren, die von der Gesellschafterversammlung der Stromgemeinschaft gewählt werden. Die Amtszeit der Revisoren beträgt ebenfalls 2 Jahre (Wiederwahl ist zulässig).
7. Die technische Beratung und Betreuung erfolgt durch einen Fachmann (Elektromeister), der von den Geschäftsführern bestimmt wird.

## **§ 5**

### **(Wert, Rücklage und Kostenregelung)**

1. Der Wert der Gemeinschaftsstromanlage bestimmt sich ausschließlich nach den Herstellungskosten, die von den Strombeziehern selbst ohne irgendwelche Zuschüsse voll eingezahlt wurden. Für die gesamte Dauer des Bestehens dieser Anlage werden keine %-Punkte abgeschrieben.
2. Die Stromgemeinschaft bildet für etwa erforderliche Wartungs-, Reparatur- oder Erneuerungsarbeiten und für andere Risiken eine Rücklage bis zu einer Höhe von 10% der Herstellungskosten einer Neuanlage. Die Festsetzung ist dann zu ändern, wenn die Preisentwicklung in der Elt-Branche eine Abweichung von mehr als 10% im Zeitpunkt der jeweiligen letzten Festlegung aufzeigt. Die Rücklage ist aus den jährlichen Umlagen zu sammeln, die mit der Verbrauchsabrechnung erhoben werden.
3. Die Stromgemeinschaft veranlaßt, daß die Gemeinschaftsstromanlage in Abständen von 4 Jahren von einer Fachfirma überprüft und gewartet wird. Die Kosten werden aus der Rücklage finanziert.
4. Desgleichen werden Reparaturen, die nicht voraussehbar sind und deren Aufwand die Höhe der jeweiligen Rücklage nicht überschreitet, von der Stromgemeinschaft nur an Fachfirmen in Auftrag gegeben. Wird die Höhe der Rücklage überschritten oder in begründeten Eilfällen, ist vor der Vergabe des Auftrages eine Gesellschafterversammlung innerhalb von 14 Tagen gem. § 4 Ziff.2 schriftlich einzuberufen.
5. Voraussehbare Überholungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind vor Ablauf eines Kalenderjahres für das darauffolgende Jahr nach Vorlage einer Kostenermittlung erst nach Beschluß einer Gesellschafterversammlung auszuführen.
6. Aufträge für Arbeiten nach den Ziffern 3., 4. und 5. dürfen, abgesehen von Eilfällen, die eingehend zu begründen sind, erst nach Einholen von Gegenangeboten erteilt werden. Bei Kosten bis 550,00 Euro genügt ein Gegenangebot, bei darüber liegenden Kosten sind mindestens drei Angebote einzuholen. Für den Zuschlag sind der Preis, entsprechende Sachkunde und Zuverlässigkeit entscheidend.

## **§ 6**

### **(Lieferungsbedingungen)**

1. Dem Strombezug liegen neben den Lieferungsbedingungen der Stadtwerke Hannover auch die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages zugrunde, so daß nur derjenige an die zentrale Stromversorgung angeschlossen werden kann, der die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages anerkennt. Mit der Inbetriebnahme des Anschlusses in Kenntnis dieses Gesellschaftsvertrages gilt das Anerkenntnis als erteilt. Jeder Strombezieher und Gartenpächter erhält eine Ausfertigung (Kopie) dieses Gesellschaftsvertrages. Der Empfang ist zu quittieren.
2. Die zentrale Versorgungsanlage ist zur Befriedigung des gewöhnlichen Strombedarfs eines Kleingartens ausgelegt. Deshalb dürfen nur solche Geräte an das Netz angeschlossen werden, die diesem Bedarf dienen. Außerdem dürfen Elektrogeräte nur mit einem Anschlußwert von insgesamt 3,5 kWh verwendet werden.
3. Die Gesellschafter haben alle Elektroinstallation in den Lauben ab Sicherungskasten nach den VDE-Vorschriften bzw. den jeweiligen geltenden Vorschriften und Regeln der Technik auszuführen. Die Leitungen können unter Putz (NYLF) oder auf Putz (NYM) mit 1,5 mm 3-Leiter verlegt werden.

Nach dem Anschluß an die Gemeinschaftsstromanlage wird die Installation durch die Stromgemeinschaft geprüft. Ggf. erfolgt die Abnahme durch die ausführende Firma, bei späterer Verstromung durch eine autorisierte Fachfirma.

Alle Installationen, die außerhalb der Laube angebracht sind, müssen in der Laube abschaltbar sein.

4. Die Gesellschafter der Stromgemeinschaft dürfen über ihren Anschluß, Strom nur für ihren eigenen Bedarf beziehen. Sie sind nicht befugt, Strom an Nichtmitglieder weiterzugeben. Bei jedem Verstoß gegen diese Vorschrift ist eine Konventionalstrafe von 51,13 Euro an die Stromgemeinschaft zu entrichten, die der Rücklage (§ 5) zugeführt wird.
5. Entsprechend § 5 Ziff. 3 werden die Kosten der Wartung, der Reparaturen, der Instandsetzung, der Instandhaltung und der Versicherung der Gemeinschaftsanlage auf die Gesellschafter zu gleichen Teilen umgelegt und in gleicher Weise angefordert wie die Verbraucherkosten (§ 7).

## **§ 7**

### **(Abrechnung und Bezahlung)**

1. Der Strombezug wird jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres für das vergangene Jahr abgerechnet. Der Abrechnung liegen zugrunde:
  1. Grundpreis
  2. Verbrauch (kWh)
  3. Übertragungsverlust (Zählerungenauigkeit)
  4. Umlage gem. § 5, Rücklageauffüllung (falls erforderlich)
  5. Allgemeine Verwaltungskosten  
(Kosten für Fotokopien, Porto, Telefoneinheiten, Kontoführungsgebühren, Briefpapier und Umschläge, entstehende Kosten für Gesellschafterversammlung, etwaige Versicherungskosten, und Aufwandsentschädigungspauschale u.a.)

Der zu zahlende Betrag wird den Gesellschaftern mit der Abrechnung schriftlich mitgeteilt.

2. Daneben ist jedes Mitglied der Stromgemeinschaft verpflichtet, eine Vorauszahlung der Eltkosten, gemessen am vorjährigen Verbrauch, in einer Summe zu entrichten (Altströmer sind hiervon ausgenommen). Die zu leistenden Zahlungen sind mit Rechnungslegung fällig. Bei Zahlungsverzug gelten die Bestimmungen des § 9 entsprechend.
3. Alle Gesellschafter haben Vorauszahlungen auf die Jahresrechnung zu entrichten. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach dem Rechnungsbetrag der letzten Rechnung der Stadtwerke Hannover und den darin festgelegten neuen Teilbeträgen, die monatlich erhoben bzw. als Differenzbetrag abgebucht werden. Die Zahlungen werden von den Geschäftsführern der Stromgemeinschaft festgesetzt.
4. Eine etwaige Abschlußzahlung (Fehlbetrag) ist sofort nach der schriftlich erteilten Abrechnung fällig und allgemein auf das Konto einzuzahlen bzw. zu überweisen.
5. Alle Zahlungen sind unter Angabe der Garten-Nr. mit Namen des Strombeziehers (Gesellschafter) auf das Konto: **Stromgemeinschaft KGV-Walkenriede e.V.,  
IBAN: DE63 2505 0180 0900 3934 16 BIC: SPKHDE2HXXX bei der Sparkasse Hannover** zu leisten.

## § 8

### (Sonstige Pflichten)

1. Alle Gesellschafter sind verpflichtet, die Anlage sorgfältig zu behandeln, unsachgemäße Nutzungen und Handhabungen zu vermeiden, insbesondere die in § 6 (2) beschriebenen Nutzungsgrenzen zu beachten. Schäden an der Anlage, die innerhalb der Gärten oder Gartenlauben festgestellt werden, sind unverzüglich den Geschäftsführern anzuzeigen.
2. Die Gesellschafter der Stromgemeinschaft sind verpflichtet, den Geschäftsführern, einem Mitglied des Vereinsvorstandes und den von ihnen beauftragten Personen jederzeit nach vorheriger Anmeldung den Zugang zum Garten und zur Gartenlaube zu gestatten, damit diese die ihnen nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben und Rechte wahrnehmen können.
3. Für Schäden, die durch die Nichtbeachtung der übernommenen Pflichten entstehen, haftet der Verursacher.

## § 9

### (Sperrung der Stromzufuhr)

Bei säumigen Zahlern wird 30 Tage nach Nichtzahlung auf die Jahresrechnung eine 1. Mahnung per Einwurfeinschreiben mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen verschickt. Für diese 1. Mahnung werden dann noch die zusätzlich anfallenden Portokosten sowie **5,00 € Mahngebühren** hinzugerechnet.

Sollte nach Ablauf der Frist noch kein Geldeingang verbucht worden sein, wird sodann eine 2. Mahnung per Einwurfeinschreiben mit einem weiteren Zahlungsziel von 14 Tagen verschickt, in welcher bereits die Abschaltung und die damit verbundenen zusätzlichen Kosten für die **Abschaltung (50,00 €)** angedroht werden. Für diese 2. Mahnung werden dann wiederum die zusätzlich anfallenden Portokosten sowie zusätzlich **15,00 € Mahngebühren** hinzugerechnet.

## § 10

### (Kündigung)

1. Die Mitgliedschaft in der Stromgemeinschaft kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muß spätestens am 30.09. eines Jahres schriftlich einem der Geschäftsführer der Stromgemeinschaft zugegangen sein.
2. Die Geschäftsführer der Stromgemeinschaft können einen Gesellschafter aus wichtigem Grund (z. B. Verstoß gegen die §§ 6, 8, 9) kündigen. Die Kündigung erfolgt durch ein Einwurfeinschreiben.
3. Durch die Kündigung eines Gesellschafters wird die Stromgemeinschaft nicht aufgelöst, sondern besteht im Übrigen fort.
4. Durch Aufgabe des Gartens oder Pächterwechsels erlischt die Mitgliedschaft des bisherigen Strombeziehers (Gesellschafters) nicht automatisch. Die Stromgemeinschaft ist jedoch bereit, einen Gartennachfolger aufzunehmen, wenn dieser in die bestehenden Verpflichtungen des bisherigen Gesellschafters eintritt.
5. Bei Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Stromgemeinschaft hat dieser Anspruch auf Rückzahlung des von ihm geleisteten Anteils der Herstellungskosten in Höhe von

Garten:	1	bis	67	327,23 €
	68			456,74 €
	69	bis	82	327,23 €
	83			456,74 €
	84	bis	137	327,23 €
	138	bis	146	470,12 €
	147			327,23 €
	148			eigener Stromanschluß
	149	und	150	485,73 €
	151	und	152	466,81 €
	153	bis	168	556,33 €

und der Rücklage, soweit diese noch vorhanden ist. Möglich ist auch die Vereinbarung einer feststehenden Abfindungssumme. Ein Anspruch auf Verzinsung besteht nicht. Der Rückzahlungsanspruch entsteht erst, sobald der Nachfolgepächter die entsprechenden Beträge bezahlt hat.

6. Beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Stromgemeinschaft ohne Nachfolgepächter besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der von ihm geleisteten Anteile der Herstellungskosten und Rücklagen.
7. Für die Installation in der Laube und im Garten wird beim Ausscheiden eines Gesellschafters eine Entschädigung durch die Stromgemeinschaft nicht geleistet.
8. Eine entsprechende Einigung zwischen dem ausscheidenden Gesellschafter und dem Nachfolgepächter ist damit nicht ausgeschlossen.

## § 11

### (Neuaufnahme von Mitgliedern)

1. Die Geschäftsführer der Stromgemeinschaft können weitere Strominteressenten in die Gemeinschaft aufnehmen, wenn diese den Gesellschaftsvertrag anerkennen und einen Beitrag zu den Herstellungskosten leisten, der dem Anteil am Zeitwert der Zentralanlage entspricht.
2. Wenn der Garten neu an die Stromversorgung angeschlossen wird, müssen die mit der Verstromung im eigenen Garten anfallenden Arbeiten in Übereinstimmung mit den

Geschäftsführern selbst oder auf eigene Rechnung von Dritten durchgeführt werden.  
§ 6 Ziff. 3 gilt entsprechend.

## § 12

### (Schlußbestimmungen)

1. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die Vorschriften über die Gesellschaften bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff BGB).
2. Alle Unterlagen der Gemeinschaftsstromanlage - wie z.B. Pläne, Herstellungsbelege, Reparaturbelege, Änderungsunterlagen, insbesondere Zähleranschlußwerte, Verteilungs-, Kabel- und Lagepläne sind beim „Kleingartenverein Walkenriede e.V.“ zu archivieren.
3. Sollte eine der in diesem Gesellschaftsvertrag getroffenen Regelungen nicht geltendem Recht entsprechen, oder grob unbillig sein, wird diese durch eine Regelung ersetzt, die dem tatsächlichen Willen der Parteien am nächsten kommt. Die übrigen Regelungen bleiben unberührt.

Hannover, den .....



----- ; -----  
(Geschäftsführer der Stromgemeinschaft)

-----  
Gesellschafter der Stromgemeinschaft